

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

**über die Übertragung von ordnungsrechtlichen Aufgaben der Stadt Ratzeburg
auf das Amt Lauenburgische Seen des Kreises Herzogtum Lauenburg
und
von Zuständigkeiten des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Stadt Ratzeburg
auf den Amtsvorsteher / die Amtsvorsteherin des Amtes Lauenburgische Seen**

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H. S. 122) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. S.-H. S. 514) i. V. m. §§ 121 ff. des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetzes-LVwG) vom 02.06.1992 (GVOBl. S.-H. S. 243, ber. S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2022 (GVOBl. S.-H. S. 549) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg vom **12.12.2022** (§ 28 Nr.24 Gemeindeordnung- GO) sowie des Amtsausschusses des Amtes Lauenburgische Seen vom (§ 24a Amtsordnung- AO i. V. m. § 28 GO) der nachfolgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen:

Vorbemerkung

Die Vertragspartner wollen im Rahmen umfassender Kooperationsbemühungen den Verwaltungsaufwand und die Bürokratie innerhalb der Vertragspartner abbauen, um letztendlich damit auch den Bürger zu entlasten.

Durch diesen Vertrag werden die Aufgaben und Zuständigkeiten des Ordnungsrechts von der Stadt Ratzeburg auf das Amt Lauenburgische Seen übertragen. Dieser Vertrag gilt für den zur Stadt Ratzeburg zugehörigen Uferbereich des Großen Ratzeburger Sees einschließlich des Domsees bis zur Wassergrenze.

§ 1

Vertragspartner

Vertragspartner dieses Vertrages sind

die Stadt Ratzeburg, vertreten durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin,

und

das Amt Lauenburgische Seen, vertreten durch den Amtsvorsteher / die Amtsvorsteherin,

§ 2

Gegenstand, Aufgabenträger, Behörde, Wirksamkeit

1. Das Amt Lauenburgische Seen übernimmt gemäß § 18 GKZ für seinen Amtsbereich die Aufgaben des Ordnungsrechts in dem zur Stadt Ratzeburg zugehörigen Uferbereich des Großen Ratzeburger Sees und des Domsees bis zur Wassergrenze einschließlich baulicher Anlagen (z. B.

Steganlagen); der Amtsvorsteher / die Amtsvorsteherin des Amtes Lauenburgische Seen übernimmt die Zuständigkeiten des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Stadt Ratzeburg zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung.

2. Das Amt Lauenburgische Seen wird Träger der übertragenen Aufgaben. Zuständige Behörde wird das Amt Lauenburgische Seen, Der Amtsvorsteher / die Amtsvorsteherin.
3. Die Übertragung der Aufgabe erfolgt ab dem 01.01.2023.

§ 3

Umfang der Aufgaben- und Zuständigkeitsübertragung

Das Amt Lauenburgische Seen übernimmt vollumfänglich für den Bereich ihres gesamten Amtsbezirks nachstehende der Stadt Ratzeburg obliegende Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung und Zuständigkeiten des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Stadt Ratzeburg.

Das Amt Lauenburgische Seen übernimmt alle im Zusammenhang mit dem Ordnungsrecht anstehenden Aufgaben. Die Aufgaben umfassen sämtliche Belange des Ordnungsrechts einer örtlichen Ordnungsbehörde, für die der Bürgermeister der Stadt Ratzeburg als Verwaltungsbehörde nach den geltenden Gesetzen oder anderen Rechtsvorschriften zuständig ist.

§ 4

Kostenausgleich, Gebühren, Entgelte

- (1) Das Amt Lauenburgische Seen trägt alle persönlichen und sachlichen Ausgaben, um die von ihm übernommenen Aufgaben und Zuständigkeiten erfüllen zu können.
- (2) Die Verwaltungseinnahmen aus der Aufgabenerfüllung stehen dem Amt Lauenburgische Seen zu.

§ 5

Verwaltungshandeln, Rechtsweg

- (1) Für die nach § 3 übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten sind die Amtsvorsteher/innen der Ämter die örtlich und sachlich zuständigen Behörden nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes.
- (2) Das Amt Lauenburgische Seen schafft in eigener Verantwortung die sachlichen und personellen Voraussetzungen, die für die fachgerechte Wahrnehmung der von ihnen übernommenen Aufgaben und Zuständigkeiten erforderlich sind.
- (3) Soweit Verwaltungshandeln aufgrund öffentlich-rechtlicher Rechtsvorschriften erfolgt, gelten die Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung- VwGO. Widerspruchsbehörde gemäß § 73 VwGO ist der Landrat / die Landrätin des Kreises Herzogtum Lauenburg als nächsthöhere Behörde, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 6
Fachaufsicht

Für die nach § 3 übertragenen Zuständigkeiten für Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung ist der Landrat / die Landrätin des Kreises Herzogtum Lauenburg untere Fachaufsichtsbehörde, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist (§ 17 Abs. 3 LVwG i.V.m. § 3 des Gesetzes über die Errichtung allgemeiner unterer Landesbehörden in Schleswig-Holstein).

§ 7
Vertragsdauer, Kündigung

(1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2023 in Kraft. Er wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Soweit während der Vertragsdauer durch Änderung von Rechtsvorschriften Aufgaben und Zuständigkeiten, die Inhalt dieses Vertrages sind, verlagert werden oder wegfallen, entfällt die vertragliche Übertragung für den betreffenden Teil. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung wird dadurch nicht berührt.

(5) Dieser Vertrag kann nur unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate zum Jahresende.

8
Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass der Vertrag im Übrigen weiterhin gültig sein soll. An Stelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vertragspartner dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahekommt.

§ 9
Veröffentlichung

Dieser Vertrag wird jeweils von den Vertragsparteien im jeweiligen zuständigen Hoheitsgebiet ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Stadt Ratzeburg

Ratzeburg, 

Eckhard Graf
Bürgermeister

Amt Lauenburgische Seen

Ratzeburg, 

Heinz Dohrendorff
Amtsvorsteher